



Brüssel, den 25. Juni 2015  
(OR. en)

10312/15

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
2014/0014 (COD)

---

CODEC 939  
AGRI 356  
AGRIFIN 59  
AGRIORG 42  
PE 119

## INFORMATORISCHER VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments  
(Brüssel, 27. Mai 2015)

---

### I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Marc TARABELLA (S&D – BE), hat im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung einen Vorschlag für einen Beschluss zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Verordnungsvorschlag und ein entsprechendes Mandat vorgelegt. Der Vorschlag wurde gemäß Artikel 74 der Geschäftsordnung des Parlaments eingereicht.

Der Vorschlag enthielt 48 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-48). Außerdem legten die einzelnen Fraktionen folgende Änderungsanträge vor:

- PPE-Fraktion: einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 49),
- Verts/ALE-Fraktion: sieben Änderungsanträge (Änderungsanträge 50-56),
- S&D-Fraktion: einen Änderungsantrag (Änderungsantrag 57) und
- GUE/NGL-Fraktion: zehn Änderungsanträge (Änderungsanträge 58-67).

## II. AUSSPRACHE

Der Berichterstatter eröffnete die Aussprache, die am 27. Mai 2015 stattfand, und

- legte dar, dass die Ziele seines Berichts die Gesundheit von Kindern, Ernährungserziehung und Unterstützung für landwirtschaftliche Erzeugnisse seien. Er forderte, frischem Obst und Gemüse den Vorrang zu geben, da Kinder oft lieber Kompotte und Fruchtsäfte wählten, als frisches Obst zu essen. Er rief in Erinnerung, dass es zu den Zielen der Schulprogramme gehöre, Kindern die Landwirtschaft näherzubringen sowie lokale und ökologische/biologische Erzeuger zu unterstützen;
- legte dar, dass es angemessen sei, Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen zu erlauben, nicht nur Milch, sondern auch Käse und Joghurt abzugeben, um für Kinder im Schulalter die Aufnahme der richtigen Menge an Kalzium zu gewährleisten. Für Kinder, die keine Laktose vertragen, sollten Milchersatzprodukte vorgesehen sein;
- wandte sich gegen die Abgabe von Schokoladenmilch, da damit die Tür für andere Produkte und für aromatisierte Produkte mit hohem Zuckergehalt aller Arten geöffnet würde. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments könnten nicht behaupten, gegen die Fettleibigkeit vorzugehen, und gleichzeitig den Konsum aromatisierter Produkte mit Zuckerzusatz fördern. Außerdem sei der Konsum dieser Art von Produkten unter Kindern nicht rückläufig und bedürfe daher weniger zusätzlicher Anreize. Er sei daher gegen den Änderungsantrag 49;
- wies darauf hin, dass pädagogische Maßnahmen ein zentraler Aspekt der neuen Programme seien und Mittel in Höhe von 10 bis 20 % des Gesamtbudgets erhalten sollten. Sie würden jungen Menschen die örtlichen Erzeuger näherbringen und Kinder für Fragen wie die Vielfalt der landwirtschaftlichen Erzeugung, Umweltprobleme und Lebensmittelverschwendung sensibilisieren;
- wies darauf hin, dass Kinder durch diese pädagogischen Maßnahmen lokale und regionale Spezialitäten wie etwa Olivenöl, Honig, Oliven oder sogar Trockenpflaumen von Agen kennenlernen könnten;
- begrüßte, dass der Ausschuss Änderungsanträge unterstützte, die unter anderem der Verringerung des Verwaltungsaufwands (insbesondere für Schulen), der Verbesserung der Sichtbarkeit der Programme und der Gewährleistung einer ausgewogenen Verteilung der Mittelzuweisungen unter den Mitgliedstaaten dienen;
- wies auf die Frage des Artikels 43 hin und fragte, ob das Parlament die ihm zustehenden Vorrechte für diesen Vorschlag bekommen würde. Er fragte, ob der Rat diese Vorrechte für sich beanspruchen möchte – in eindeutigen Widerspruch zum Vertrag von Lissabon, mit dem das Parlament die Befugnis zur Mitentscheidung erhalte; und
- wies darauf hin, dass der Vorschlag im Arbeitsprogramm der Kommission für 2015 zurückgestellt worden sei, bis die Ergebnisse einer neuen Bewertung vorliegen.

- legte dar, dass er sich bewusst sei, dass die Entscheidung der Kommission, die Schulprogramme eingehender zu beurteilen und den Gesetzgebern zu empfehlen, ihre Beratungen über den Vorschlag zurückzustellen, zu frühzeitigen Bedenken im Parlament geführt habe. Er versicherte, dass dies nicht geschehen sei, um dem Parlament seine Tagesordnung "vorschreiben" oder in sie einzugreifen. Die gesamte Kommission wolle sicherstellen, dass sie gemäß den zentralen Grundsätzen der Gesetzgebung der EU handle, nämlich das Ziel besserer und weniger Regelungen zu erreichen sowie breite öffentliche Unterstützung zu gewinnen;
- erläuterte, dass die Bewertung mit der weiter gefassten Agenda für bessere Rechtsetzung in Einklang stehe, die die Kommission am 19. Mai 2015 angenommen hatte. Die Überprüfung bestehender EU-Vorschriften, Vereinfachung, mehr Transparenz und öffentliche Kontrolle würden eher die Regel als die Ausnahme sein. Die Kommission habe den Wunsch des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, die Arbeit an dem Vorschlag fortzusetzen, respektiert und jegliche dafür nötige Unterstützung geleistet;
- legte dar, dass die Bewertung der Schulprogramme hinsichtlich Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und besserer Rechtsetzung kurz vor dem Abschluss stehe. Es sei ein offenes und transparentes Verfahren gewesen, bei dem den Sichtweisen der beteiligten Kreise und den Standpunkten aller Organe gebührend Rechnung getragen worden sei. Der Entwurf eines Berichts der Kommission spiegele den Standpunkt des Parlaments wider und werde auf Grundlage der Tätigkeiten des Parlaments während der laufenden Plenarsitzung angepasst werden. Der Bericht werde kurz nach dem Abschluss des Konsultationszeitraums am 3. Juni 2015 fertiggestellt; und
- wies darauf hin, dass der Bericht des Ausschusses hinsichtlich bestimmter Fragen wie etwa der Liste der Kernerzeugnisse, dem Milch-Budget und den Zuweisungskriterien über den Vorschlag der Kommission hinausgehe. Er brachte dennoch seine Zuversicht zum Ausdruck, dass die Verhandlungen zu einem vernünftigen Ergebnis führen würden.

Frau Sofia RIBEIRO (PPE – PT), die sich im Namen ihrer Fraktion äußerte,

- begrüßte den Vorschlag, durch den die Programme ihrer Ansicht nach für die Mitgliedstaaten interessanter würden. Die Kofinanzierung werde herausgenommen. Regionale und lokale Erzeugnisse erhielten den Vorzug;
- betonte, dass gewährleistet sein müsse, dass kein Mitgliedstaat Geld verliert;
- wies darauf hin, dass es möglich sein würde, gemäß nationalen Strategien bis zu 15 % zwischen den beiden Säulen zu transferieren;

- begrüßte die positive Diskriminierung zugunsten von Randgebieten; und
- rief dazu auf, den Änderungsantrag 49 der PPE zu unterstützen. Es sei nicht Sache der Kommission, sondern der Mitgliedstaaten, über die Abgabe an Schulen zu beschließen.

Herr Paolo DE CASTRO (S&D – IT), der im Namen seiner Fraktion sprach,

- brachte sein Unverständnis über die Entscheidung des Rates, das Parlament aus dem Entscheidungsprozess auszuschließen, zum Ausdruck; und
- wies darauf hin, dass der Ausschuss für eine Erhöhung der Mittel für ernährungspädagogische Programme um 10 % gestimmt habe.

Herr James NICHOLSON (ECR – UK), der sich im Namen seiner Fraktion äußerte,

- begrüßte die Ausführungen des Kommissionsmitglieds zum internen Bewertungsverfahren der Kommission und brachte seine Hoffnung auf eine endgültige Entschließung zum Ausdruck. Er unterstützte den Beschluss des Parlaments, mit der Prüfung des Programms fortzufahren, brachte aber seine Enttäuschung über die derzeitige Unsicherheit zum Ausdruck;
- begrüßte die Zusammenführung der beiden Programme in einem gemeinsamen rechtlichen und finanziellen Rahmen, wodurch sich der bürokratische Verwaltungsaufwand für Schulen, die das Programm nutzen möchten, verringern ließe. Es müsse sichergestellt werden, dass durch den gemeinsamen rechtlichen Rahmen Bürokratie abgebaut werde. Zum Beispiel zeigte er sich erfreut über Änderungsanträge, die es ermöglichen würden, dass Schulen nicht mehr unnötig zwei verschiedene Sätze von Antragsformularen ausfüllen müssten;
- rief in Erinnerung, dass er während der Ausschussphase Änderungsanträge eingebracht habe, um das Spektrum der Milchprodukte, die auch in das Programm einbezogen würden, zu erweitern, etwa um Joghurt und Käse. Das sei nicht nur in der derzeitigen Krise für den Milchsektor sehr wichtig;
- legte dar, dass Schüler mehr über die Lieferkette und den Umstand, dass Essen nicht einfach aus Supermarktregalen kommt, lernen sollten; und
- legte dar, dass er selbst – obwohl seine Fraktion dagegen stimmen werde – für den Bericht des Ausschusses stimmen werde, den er für gut halte.

Herr Matt CARTHY (GUE/NGL – IE), der sich im Namen seiner Fraktion äußerte,

- befürwortete die Zusammenführung der beiden Programme und die Förderung gesunder Ernährung bei Kindern;
- legte dar, dass die Mitgliedstaaten kein EU-Programm nötig haben sollten, um Initiativen Vorrang zu geben, die Kinder gesünder machen sollen. Da es diese Programme aber bereits gebe, sollte das Parlament versuchen sicherzustellen, dass die Programme so unkompliziert und gerecht wie möglich sind. Die Mittel sollten im Verhältnis zur Zahl der Kinder je Land zugewiesen werden und der Förderung lokaler Erzeugnisse dienen;
- brachte vor, dass nach dem Grundsatz der Subsidiarität wichtige Entscheidungen auf nationaler und regionaler Ebene getroffen werden sollten; und
- brachte seine grundsätzliche Ablehnung einiger Änderungsanträge des Ausschusses zum Ausdruck, die dazu führen würden, dass mehr Mittel für die Werbung für die Beteiligung der EU an den Programmen ausgegeben würde als für die Förderung einer gesunden Lebensweise.

Herr Bronis ROPĚ (Verts/ALE – LT) sprach im Namen seiner Fraktion und

- warb um Unterstützung für die Änderungsanträge seiner Fraktion, um die Geschmacksverstärker E620 und E650 zu verbieten;
- stellte in Frage, ob Geld für Werbeplakate ausgegeben werden sollte;
- legte dar, dass Schokoladenmilch nur in einem Mitgliedstaat ein Thema sei; und
- rief zur Unterstützung für die Änderungsanträge 50-56 seiner Fraktion auf und wandte sich gegen die Änderungsanträge 11, 32, 37, 45 und 49.

Herr Marco ZULLO (EFDD – IT), der sich im Namen seiner Fraktion äußerte, wandte sich gegen die Einbeziehung von aromatisierter Milch.

Herr Albert DESS (EPP – DE)

- legte dar, dass Kakao nach wissenschaftlichen Erkenntnissen einen Nährwert habe. Daher verstehe er nicht, warum Produkte, die Kakao enthalten, nicht im Rahmen des Programms angeboten werden sollten; und
- wandte sich gegen eine übermäßig bürokratische Umsetzung, etwa durch detaillierte Nachweise, was jedes einzelne Kind konsumiert hat.

Frau Clara Eugenia AGUILERA GARCÍA (S&D – ES) sprach sich gegen eine Zuweisung auf der Grundlage historischer Daten aus. Die Zuweisungen sollten im Verhältnis zur Zahl der Kinder stehen.

Herr Jan HUIITEMA (ALDE – NL) wandte sich gegen den Vorschlag insgesamt. Er bezweifelte den Mehrwert einer solchen Verordnung auf europäischer Ebene und brachte vor, dass die Mitgliedstaaten weitaus besser in der Lage seien, ein solches Programm durchzuführen, und dies weniger bürokratisch.

Frau Elisabeth KÖSTINGER (EPP – AT) sprach sich dafür aus, dass Schokoladenmilch, Fruchtjoghurt und Fruchtmilch in den Geltungsbereich des Programms einbezogen werden.

Herr Tibor SZANYI (S&D – HU) forderte die Kommission dringend auf, zu untersuchen, ob das Programm von der Mehrwertsteuer befreit durchgeführt werden kann oder nicht.

Herr Richard ASHWORTH (ECR – UK) wandte sich gegen den Vorschlag. Ausgaben der EU sollten auf Fälle von gemeinsamem Interesse beschränkt bleiben, die nicht auf Ebene der Mitgliedstaaten angegangen werden können. Der Rechnungshof habe gezeigt, dass die Förderung solcher Programme aus dem EU-Haushalt teuer zu verwalten sei und ein schlechtes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweise.

Frau Angélique DELAHAYE (EPP – FR) wandte sich gegen die Änderungsanträge, in denen gefordert wird, die Mittelzuweisung auf der Grundlage historischer Kriterien schrittweise einzustellen. Damit würden Mitgliedstaaten wie Frankreich benachteiligt, die traditionell in solche Programme investiert haben. Sie wandte sich außerdem gegen die Erhöhung des Budgets um 20 Mio. EUR, um die Mittel aus dem Milchprogramm unter den Mitgliedstaaten ausgewogen zuzuweisen, und wies darauf hin, dass der Haushalt für die Landwirtschaft insgesamt sinke.

Kommissionsmitglied HOGAN ergriff erneut das Wort und

- verwies auf den am 12. Mai 2015 veröffentlichten Entwurf des Bewertungsberichts, demzufolge die EU an diesen Programmen beteiligt sein müsse, da sonst viele Mitgliedstaaten vielleicht tatsächlich keine Programme durchführen würden, die den Konsum landwirtschaftlicher Erzeugnisse steigern und eine gesunde Lebensweise fördern. Dies habe für einige Mitgliedstaaten nicht immer Vorrang; und
- betonte, dass die Programme fakultativ und freiwillig seien. Einige der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die dagegen seien, dass die Programme in die Zuständigkeit der EU fallen, kämen aus Mitgliedstaaten, die tatsächlich die Programme durchführten. Die Niederlande und Schweden hätten ein Problem mit der Beteiligung der EU an den Programmen, führten die Programme bei sich aber weiterhin durch. Ein übergreifender EU-Rahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung solcher Programme erbringe einen Mehrwert.

Der Berichterstatter ergriff erneut das Wort und

- führte aus, dass seine Fraktion (S&D) den Änderungsantrag 50 der Fraktion Verts/ALE unterstütze; und
- legte dar, dass er kein Gegner von Schokoladenmilch an sich sei, wies aber darauf hin, dass sie einen hohen Zuckergehalt habe.

### **III. ABSTIMMUNG**

Bei der Abstimmung am 28. Mai 2015 hat das Europäische Parlament ein Verhandlungsmandat mit 49 Abänderungen zum Verordnungsvorschlag (Abänderungen 1-21, 23-48, 50 und 57) angenommen.

Der Wortlaut des Beschlusses des Europäischen Parlaments zur Aufnahme von Verhandlungen und des Verhandlungsmandats selbst ist in der Anlage wiedergegeben.

Europäisches Parlament

2014-2019

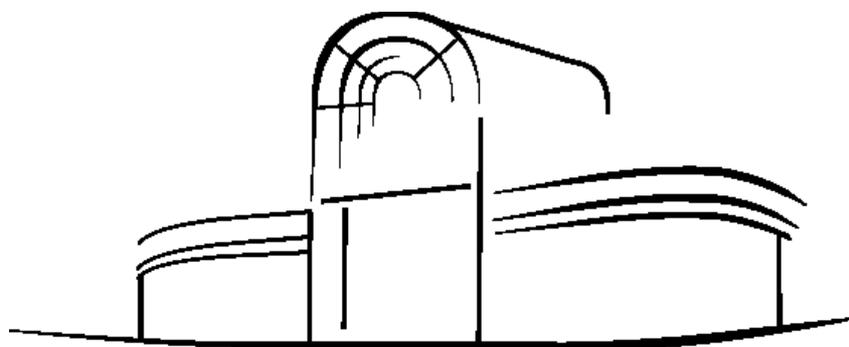


In der Sitzung vom

**Mittwoch**

27. Mai 2015

# ANGENOMMENE TEXTE



P8\_TA-PROV(2015)05-27

VORLÄUFIGE AUSGABE

PE 537.706

# INHALTSVERZEICHNIS

## VOM PARLAMENT ANGENOMMENE TEXTE

### **P8\_TA-PROV(2015)0216**

#### **Beschluss zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über die Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Erteilung des entsprechenden Mandats - 2014/0014 (COD)**

*(B8-0362/2015)*

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 27. Mai 2015 zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen, und zur Erteilung des entsprechenden Mandats (COM(2014)0032 – C8-0025/2014 – 2014/0014(COD) – 2015/2659(RSP)) ..... 11



---

**ANGENOMMENE TEXTE**

*Vorläufige Ausgabe*

---

**P8\_TA-PROV(2015)0216**

**Beschluss zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über die Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Erteilung des entsprechenden Mandats - 2014/0014 (COD)**

**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 27. Mai 2015 zur Aufnahme von interinstitutionellen Verhandlungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen, und zur Erteilung des entsprechenden Mandats (COM(2014)0032 – C8-0025/2014 – 2014/0014(COD) – 2015/2659(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,
- gestützt auf Artikel 73 Absatz 2 und Artikel 74 seiner Geschäftsordnung,

beschließt, auf der Grundlage des folgenden Mandats interinstitutionelle Verhandlungen aufzunehmen:

## MANDAT

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die bei der Umsetzung der derzeitigen Programme gemachten Erfahrungen verbunden mit den Ergebnissen der externen Bewertungen **und** der anschließenden Analyse der verschiedenen **Handlungsoptionen**, legen den Schluss nahe, dass die **Gründe, die zur Einführung** der beiden Schulprogramme **geführt haben, nach wie vor Bestand haben**. In Anbetracht des derzeit rückläufigen Verbrauchs von Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, und Milcherzeugnissen, **unter anderem verstärkt durch die modernen Ernährungstrends hin zu stark verarbeiteten Nahrungsmitteln**, die zudem oftmals hohe Beimengungen von Zucker, Salz **und** Fett aufweisen, sollte daher die Unionsbeihilfe zur Finanzierung der Abgabe ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen **beibehalten werden**.

##### *Geänderter Text*

(2) Die bei der Umsetzung der derzeitigen Programme gemachten Erfahrungen verbunden mit den Ergebnissen der externen Bewertungen, der anschließenden Analyse der verschiedenen Handlungsoptionen **und die sozialen Schwierigkeiten in den Mitgliedstaaten** legen den Schluss nahe, dass die **Fortsetzung und Stärkung** der beiden Schulprogramme **von größter Wichtigkeit sind**. In Anbetracht des derzeit rückläufigen Verbrauchs von **frischem** Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, und Milcherzeugnissen, **insbesondere bei Kindern, und der Zunahme der Zahl fettleibiger Kinder aufgrund von Ernährungstrends, bei denen in erster Linie stark verarbeitete Nahrungsmittel verzehrt werden**, die zudem oftmals hohe Beimengungen von Zucker, Salz, Fett **und/oder Zusatzstoffen** aufweisen, sollte daher die Unionsbeihilfe zur Finanzierung der Abgabe ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen **stärker zur Förderung gesunder Ernährungsgewohnheiten und des Verzehrs lokaler Erzeugnisse beitragen**.

##### *Begründung*

*Kompromissänderungsantrag 6 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Bei diesem Kompromiss wird betont, wie wichtig die Schulprogramme sind und weshalb sie fortgesetzt und gestärkt werden sollten. Nachdem die Kommission beschlossen hat, den Vorschlag erneut zu bewerten, ist es darüber hinaus wichtig, dass das Parlament einen starken Standpunkt für die Fortsetzung der Programme einnimmt.*

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Analyse der verschiedenen Handlungsoptionen zeigt, dass durch ein einheitliches Konzept innerhalb eines gemeinsamen rechtlichen und finanziellen Rahmens die spezifischen Ziele, die mit der Gemeinsamen Agrarpolitik durch die Schulprogramme verfolgt werden, besser und wirksamer erreicht werden können. Dadurch könnten die Mitgliedstaaten bei gleichbleibendem Mitteleinsatz die Wirkung der Verteilung erhöhen und die Effizienz der Verwaltung steigern. Um jedoch den Unterschieden zwischen Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, und Milcherzeugnissen sowie den betreffenden Lieferketten Rechnung zu tragen, sollten bestimmte Komponenten, wie die jeweilige Mittelausstattung, getrennt bleiben. Angesichts der Erfahrungen mit den bestehenden Programmen sollte die Teilnahme an dem Programm für die Mitgliedstaaten weiterhin freiwillig sein. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verbrauchsmuster in den Mitgliedstaaten sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten selbst entscheiden können, ob sie alle oder lediglich eines der für die Abgabe an Kinder in Bildungseinrichtungen in Betracht kommenden Erzeugnisse verteilen wollen.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Analyse der verschiedenen Handlungsoptionen zeigt, dass durch ein einheitliches Konzept innerhalb eines gemeinsamen rechtlichen und finanziellen Rahmens die spezifischen Ziele, die mit der Gemeinsamen Agrarpolitik durch die Schulprogramme verfolgt werden, besser und wirksamer erreicht werden können. Dadurch könnten die Mitgliedstaaten bei gleichbleibendem Mitteleinsatz die Wirkung der Verteilung erhöhen und die Effizienz der Verwaltung steigern. Um jedoch den Unterschieden zwischen Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, und Milcherzeugnissen sowie den betreffenden Lieferketten Rechnung zu tragen, sollten bestimmte Komponenten, wie die jeweilige Mittelausstattung, getrennt bleiben. Angesichts der Erfahrungen mit den bestehenden Programmen sollte die Teilnahme an dem Programm für die Mitgliedstaaten weiterhin freiwillig sein. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verbrauchsmuster in den Mitgliedstaaten sollten die teilnehmenden Mitgliedstaaten **in Abstimmung mit den betroffenen Regionen** selbst entscheiden können, ob sie alle oder lediglich eines der für die Abgabe an Kinder in Bildungseinrichtungen in Betracht kommenden Erzeugnisse verteilen wollen. **Die Mitgliedstaaten könnten außerdem gezielte Maßnahmen in Erwägung ziehen, um den zurückgehenden Verbrauch von Milch bei Jugendlichen zu begegnen.**

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Insbesondere bei frischem Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, sowie bei Trinkmilch wurde ein rückläufiger Verbrauch ermittelt. Daher ist es angezeigt, sich bei der Verteilung im Rahmen der Schulprogramme auf diese Erzeugnisse zu konzentrieren. Dies würde auch dazu beitragen, den Organisationsaufwand für die Schulen zu verringern und trotz begrenzter Haushaltsmittel die Wirkung der Verteilung zu steigern, und entspräche der derzeitigen Praxis, da diese Erzeugnisse am häufigsten verteilt werden.

##### *Geänderter Text*

(4) Insbesondere bei frischem Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, sowie bei Trinkmilch wurde ein rückläufiger Verbrauch ermittelt. Daher ist es angezeigt, sich bei der Verteilung im Rahmen der Schulprogramme **vorrangig** auf diese Erzeugnisse zu konzentrieren. Dies würde auch dazu beitragen, den Organisationsaufwand für die Schulen zu verringern und trotz begrenzter Haushaltsmittel die Wirkung der Verteilung zu steigern, und entspräche der derzeitigen Praxis, da diese Erzeugnisse am häufigsten verteilt werden. ***Um jedoch den Ernährungsempfehlungen hinsichtlich der Aufnahme von Kalzium gerecht zu werden und den zunehmenden Problemen im Zusammenhang mit der Intoleranz gegenüber der in Milch enthaltenen Laktose zu begegnen, sollten die Mitgliedstaaten weitere Milcherzeugnisse wie Joghurt und Käse verteilen dürfen, da unbestritten ist, dass sie für die Gesundheit von Kindern förderlich sind. Des Weiteren sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Verteilung von lokalen und regionalen Erzeugnissen sicherzustellen.***

##### *Begründung*

*Kompromissänderungsantrag 1 – Teil 3 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.*

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 5

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Verteilung flankierende pädagogische Maßnahmen sind erforderlich, damit die kurz- und langfristigen Ziele des Programms, d. h. die Ankurbelung des Verbrauchs ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Herausbildung gesünderer Ernährungsgewohnheiten, wirksam erreicht werden können. Aufgrund ihrer Bedeutung sollte durch diese Maßnahmen die Verteilung sowohl von Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, als auch von Milch gefördert werden. Diese Erzeugnisse sollten für eine Unterstützung durch die Union in Betracht kommen. Da *unterstützende* Maßnahmen ein wichtiges Instrument sind, um Kindern die Landwirtschaft und *ihre verschiedenen* Erzeugnisse näherzubringen und die mit dem Programm verfolgten Ziele zu erreichen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, ihre thematischen Maßnahmen auf eine größere Palette landwirtschaftlicher Erzeugnisse auszuweiten. Um jedoch gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern, sollten die nationalen *Gesundheitsbehörden* eingebunden werden und die Liste dieser Erzeugnisse sowie der zwei für die Verteilung in Frage kommenden Erzeugnisgruppen genehmigen und über deren ernährungsphysiologische Eigenschaften befinden.

##### *Geänderter Text*

(5) *Begleitende*, die Verteilung flankierende pädagogische Maßnahmen sind erforderlich, damit die kurz- und langfristigen Ziele des Programms, d. h. die Ankurbelung des Verbrauchs ausgewählter landwirtschaftlicher Erzeugnisse und die Herausbildung gesünderer Ernährungsgewohnheiten, wirksam erreicht werden können. Aufgrund ihrer Bedeutung sollte durch diese Maßnahmen die Verteilung sowohl von Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, als auch von Milch *und Milcherzeugnissen* gefördert werden. Diese Erzeugnisse sollten für eine Unterstützung durch die Union in Betracht kommen. Da *begleitende pädagogische* Maßnahmen ein wichtiges Instrument sind, um Kindern die Landwirtschaft und *die Vielfalt der landwirtschaftlichen* Erzeugnisse *der Union, insbesondere die in ihren Regionen erzeugten Erzeugnisse näherzubringen, wofür zum Beispiel die Hilfe von Ernährungsexperten und Landwirten in Anspruch genommen werden kann*, und um die mit dem Programm verfolgten Ziele zu erreichen, sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, ihre thematischen Maßnahmen auf eine größere Palette landwirtschaftlicher Erzeugnisse *wie zum Beispiel aus verarbeitetem Obst und Gemüse und ohne Zusatz von Zucker, Salz, Fett oder Süßungsmitteln hergestellte Erzeugnisse und andere lokale, regionale oder nationale Spezialitäten wie Honig, Tafeloliven, Olivenöl oder Trockenfrüchte* auszuweiten. Um jedoch gesunde Ernährungsgewohnheiten zu fördern, sollten die nationalen *für Ernährung und/oder Gesundheit zuständigen*

**Behörden** eingebunden werden und die Liste dieser Erzeugnisse sowie der zwei für die Verteilung in Frage kommenden Erzeugnisgruppen genehmigen und über deren ernährungsphysiologische Eigenschaften befinden.

### *Begründung*

*Kompromissänderungsantrag 2 – Teil 5 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.*

## **Änderungsantrag 5**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten, sollte eine Obergrenze für die Unionsbeihilfe für die Verteilung von Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, und Milch, für pädagogische Maßnahmen und damit verbundene Kosten festgesetzt werden. Diese Obergrenze sollte sich an der derzeitigen Situation orientieren. In Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen und mit Blick auf die Verwaltungsvereinfachung sollten die Finanzierungsmodelle angeglichen und in Bezug auf die Höhe des Finanzbeitrags der Union einheitlich gehandhabt werden. Daher ist es angezeigt, die Höhe der Unionsbeihilfe für die Kosten von Erzeugnissen sowohl bei Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, als auch bei Milch durch einen EU-Höchstbetrag pro **Portion** zu begrenzen **und bei Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, den Grundsatz der obligatorischen Kofinanzierung abzuschaffen**. Angesichts der Preisschwankungen bei den betreffenden Erzeugnissen sollte der Kommission die Befugnis übertragen

#### *Geänderter Text*

(6) Um eine wirtschaftliche Haushaltsführung zu gewährleisten, sollte eine Obergrenze für die Unionsbeihilfe für die Verteilung von Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, und Milch, für **begleitende** pädagogische Maßnahmen und damit verbundene Kosten festgesetzt werden. Diese Obergrenze sollte sich an der derzeitigen Situation orientieren. In Anbetracht der gewonnenen Erfahrungen und mit Blick auf die Verwaltungsvereinfachung sollten die Finanzierungsmodelle angeglichen und in Bezug auf die Höhe des Finanzbeitrags der Union einheitlich gehandhabt werden. Daher ist es angezeigt, die Höhe der Unionsbeihilfe für die Kosten von Erzeugnissen sowohl bei Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, als auch bei Milch durch einen EU-Höchstbetrag pro **Kind und pro Abgabe** zu begrenzen und bei Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, den Grundsatz der obligatorischen Kofinanzierung abzuschaffen. Angesichts der Preisschwankungen bei den betreffenden Erzeugnissen sollte der Kommission **im**

werden, bestimmte Rechtsakte für Maßnahmen zu erlassen, durch die die **Höhe der** Unionsbeihilfe für die **Kosten einer Portion eines Erzeugnisses** festgelegt **und der Begriff „Portion“ definiert** wird.

**Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte für Maßnahmen zu erlassen, durch die die **Obergrenze** für die Unionsbeihilfe festgelegt wird.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Im Hinblick auf eine effiziente und gezielte Nutzung der Unionsmittel sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte für Maßnahmen zu erlassen, durch die die vorläufigen Zuweisungen der Unionsmittel an die einzelnen Mitgliedstaaten und die Verfahren zur Umverteilung der Beihilfe zwischen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der eingegangenen Anträge festgelegt werden. Die vorläufigen Mittelzuweisungen sollten für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, und Milch unter Berücksichtigung der Freiwilligkeit der Verteilung getrennt festgelegt werden. Der Verteilungsschlüssel für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, sollte die derzeitigen Mittelzuweisungen durch die Mitgliedstaaten berücksichtigen, die auf dem objektiven Kriterium der Zahl der Kinder in der Altersgruppe der Sechs- bis Zehnjährigen als Anteil an der Gesamtbevölkerung beruhen, wobei auch der Entwicklungsstatus der betreffenden Regionen berücksichtigt wird. Damit die Mitgliedstaaten ihre Programme in der derzeitigen Größenordnung beibehalten und andere Mitgliedstaaten ermutigt werden können, die Verteilung von Milch aufzunehmen, sollte eine Kombination aus **zwei** Schlüsseln für die Verteilung der Mittel für Milch herangezogen werden,

#### *Geänderter Text*

(7) Im Hinblick auf eine effiziente und gezielte Nutzung der Unionsmittel sollte der Kommission **im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte für Maßnahmen zu erlassen, durch die die vorläufigen Zuweisungen der Unionsmittel an die einzelnen Mitgliedstaaten und die Verfahren zur Umverteilung der Beihilfe zwischen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der eingegangenen Anträge festgelegt werden. Die vorläufigen Mittelzuweisungen sollten für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, und Milch unter Berücksichtigung der Freiwilligkeit der Verteilung getrennt festgelegt werden. Der Verteilungsschlüssel für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, sollte die derzeitigen Mittelzuweisungen durch die Mitgliedstaaten berücksichtigen, die auf dem objektiven Kriterium der Zahl der Kinder in der Altersgruppe der Sechs- bis Zehnjährigen als Anteil an der Gesamtbevölkerung beruhen, wobei auch der Entwicklungsstatus der betreffenden Regionen berücksichtigt wird. Damit die Mitgliedstaaten ihre Programme in der derzeitigen Größenordnung beibehalten und andere Mitgliedstaaten ermutigt werden können, die Verteilung von Milch aufzunehmen, sollte eine Kombination aus

und zwar die bisherige Nutzung von Mitteln im Rahmen des Schulmilchprogramms durch die Mitgliedstaaten **und** das für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, genutzte objektive Kriterium der Zahl der Kinder in der Altersgruppe der Sechs- bis Zehnjährigen als Anteil an der Gesamtbevölkerung. Um diese **beiden** Schlüssel in das richtige Verhältnis zu setzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zu erlassen, mit denen zusätzliche Vorschriften für das Gleichgewicht zwischen den **beiden** Kriterien verabschiedet werden. Angesichts der Veränderungen bei Demografie oder Entwicklungsstatus von Regionen in den Mitgliedstaaten sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zu erlassen, durch die alle drei Jahre überprüft wird, ob die auf der Grundlage dieser Kriterien erfolgenden Zuweisungen der Mitgliedstaaten noch aktuell sind.

**vier** Schlüsseln für die Verteilung der Mittel für Milch herangezogen werden, und zwar die bisherige Nutzung von Mitteln im Rahmen des Schulmilchprogramms durch die Mitgliedstaaten – **mit Ausnahme von Kroatien, für das auf der Grundlage dieser Verordnung ein gesonderter Pauschalbetrag festgelegt werden soll** –, das für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, genutzte objektive Kriterium der Zahl der Kinder in der Altersgruppe der Sechs- bis Zehnjährigen als Anteil an der Gesamtbevölkerung, **der Entwicklungsstand der Regionen innerhalb eines Mitgliedstaats sowie die Festlegung eines Mindestbetrags für die Ausgabe der Unionsbeihilfe pro Kind und pro Jahr**. Um diese **vier** Schlüssel in das richtige Verhältnis zu setzen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zu erlassen, mit denen zusätzliche Vorschriften für das Gleichgewicht zwischen den **vier** Kriterien verabschiedet werden. Angesichts der Veränderungen bei Demografie oder Entwicklungsstatus von Regionen in den Mitgliedstaaten sollte der Kommission **im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zu erlassen, durch die alle drei Jahre überprüft wird, ob die auf der Grundlage dieser Kriterien erfolgenden Zuweisungen der Mitgliedstaaten noch aktuell sind. **Da in Gebieten in äußerster Randlage die landwirtschaftliche Diversifizierung beschränkt ist und oft nicht die Möglichkeit besteht, bestimmte Erzeugnisse in der Region zu finden, sodass die Transport- und Lagerkosten höher sind, sollte für die Durchführung des Programms in diesen Gebieten die Unionsbeihilfe um 5 % aufgestockt werden.**

#### Begründung

*Kompromissänderungsantrag 4 – Teil 3 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.*

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Damit Mitgliedstaaten mit einer geringen Bevölkerungsgröße ein kosteneffizientes Programm einführen können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zu erlassen, durch die eine Mindesthöhe der Unionsbeihilfe für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, und Milch festgelegt wird, auf die die Mitgliedstaaten Anspruch haben.

#### *Geänderter Text*

(8) Damit Mitgliedstaaten mit einer geringen Bevölkerungsgröße ein kosteneffizientes Programm einführen können, sollte der Kommission **im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zu erlassen, durch die eine Mindesthöhe der Unionsbeihilfe für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, sowie Milch **und Milcherzeugnisse** festgelegt wird, auf die die Mitgliedstaaten Anspruch haben.

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Haushaltsführung sollten die Mitgliedstaaten, die an der Verteilung von Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, und/oder Milch teilnehmen wollen, jedes Jahr die Unionsbeihilfe beantragen. Um die Verfahren und die Verwaltung zu vereinfachen, **sollte dieser Antrag** auf der Grundlage getrennter Beihilfeanträge gestellt werden. Nach Eingang der Anträge der Mitgliedstaaten sollte die Kommission über die endgültigen Zuweisungen für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, und **Milch**

#### *Geänderter Text*

(9) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Haushaltsführung sollten die Mitgliedstaaten, die an der Verteilung von Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, und/oder Milch **und Milcherzeugnissen** teilnehmen wollen, jedes Jahr die Unionsbeihilfe beantragen. Um die Verfahren und die Verwaltung zu vereinfachen, **sollten diese Anträge** auf der Grundlage getrennter Beihilfeanträge gestellt werden. Nach Eingang der Anträge der Mitgliedstaaten sollte die Kommission über die endgültigen Zuweisungen für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen,

entscheiden und dabei die im Haushalt verfügbaren Mittel und in begrenztem Umfang Übertragungen zwischen den Zuweisungen berücksichtigen, wodurch die Festlegung von Prioritäten bei der Verteilung ausgehend von den Ernährungsbedürfnissen gefördert wird. Der Kommission sollte die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte für Maßnahmen zu erlassen, mit denen die Bedingungen und Grenzen solcher Übertragungen festgelegt werden.

*und/oder Milch und Milcherzeugnisse* entscheiden und dabei die im Haushalt verfügbaren Mittel und in begrenztem Umfang Übertragungen zwischen den Zuweisungen berücksichtigen, wodurch die Festlegung von Prioritäten bei der Verteilung ausgehend von den Ernährungsbedürfnissen gefördert wird. Der Kommission sollte *im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union* die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte für Maßnahmen zu erlassen, mit denen die Bedingungen und Grenzen solcher Übertragungen festgelegt werden.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(9a) Um die administrativen und organisatorischen Verfahren für die an den beiden Programmen teilnehmenden Schulen zu vereinfachen, sollte der Kommission im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte über einheitliche Verfahren für die Beantragung der Teilnahme durch die Schulen und für die Kontrollen zu erlassen.*

#### *Begründung*

*Verwaltungslasten müssen abgebaut werden, da sie die Schulen von der Teilnahme abhalten. Insbesondere sollten Schulen, die an beiden Programmen teilnehmen möchten, nicht verpflichtet sein, zwei Formularsätze auszufüllen, und sich nicht einer Vielzahl von Kontrollverfahren unterziehen müssen.*



## Änderungsantrag 10 und 57

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Die nationale Strategie sollte Voraussetzung für die Teilnahme **der Mitgliedstaaten** an dem Programm sein **und als mehrjähriges** Strategiedokument **gelten**, in dem die von den Mitgliedstaaten zu erreichenden Ziele und **deren** Prioritäten festgelegt werden. Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, **diese** regelmäßig zu aktualisieren, insbesondere **hinsichtlich** der Bewertungen und geänderter Prioritäten oder Ziele.

#### *Geänderter Text*

(10) Die nationale Strategie sollte Voraussetzung für die Teilnahme **eines Mitgliedstaats** an dem Programm sein. **Die Mitgliedstaaten, die teilnehmen möchten, sollten verpflichtet sein, ein** Strategiedokument **für einen Zeitraum von sechs Jahren vorzulegen**, in dem **das bestehende Problem quantifiziert wird und** die von den Mitgliedstaaten zu erreichenden Ziele, **die dem angegebenen Problem entsprechenden Methoden und die jeweiligen** Prioritäten festgelegt werden. Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, **dieses** regelmäßig zu aktualisieren, insbesondere **vor dem Hintergrund** der Bewertungen und geänderter Prioritäten oder Ziele **sowie des Erfolgs ihrer Programme. Wenn die Mitgliedstaaten ihre nationale Strategie aktualisieren, sollten sie zu einer formellen Konsultation der Interessenträger verpflichtet sein.**

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(11a) Um das Programm bei denjenigen bekannt zu machen, denen es in der gesamten Union zugute kommt, sollten für das Programm ein gemeinsames Erkennungsmerkmal geschaffen und ein Unionslogo entworfen werden, die zwingend auf allen Aushängen im Zusammenhang mit der Teilnahme von Schulen und auf dem Informationsmaterial, das den Schülern**

*im Rahmen der begleitenden pädagogischen Maßnahmen zur Verfügung gestellt wird, aufgedruckt sein müssen. Der Kommission sollte daher im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte über die Festlegung spezifischer Kriterien für die Präsentation, den Inhalt, die Größe und das Erscheinen des gemeinsamen Erkennungsmerkmals und des Unionslogos zu erlassen.*

#### *Begründung*

*Änderungsantrag im Einklang mit Kompromiss 5 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.*

### **Änderungsantrag 12**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12**

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Um zu gewährleisten, dass sich die Höhe der gewährten Beihilfe im Preis für die im Rahmen des Programms an die Kinder verteilten Erzeugnisse niederschlägt und die subventionierten Erzeugnisse nicht vorschriftswidrig einem anderen Bestimmungszweck zugeführt werden, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zu erlassen, mit denen im Rahmen des Programms eine Preisüberwachung eingeführt wird.

##### *Geänderter Text*

(12) Um zu gewährleisten, dass sich die Höhe der gewährten Beihilfe im Preis für die im Rahmen des Programms an die Kinder verteilten Erzeugnisse niederschlägt und die subventionierten Erzeugnisse nicht vorschriftswidrig einem anderen Bestimmungszweck zugeführt werden, sollte der Kommission ***im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union*** die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte zu erlassen, mit denen im Rahmen des Programms eine Preisüberwachung eingeführt wird. ***Diese Rechtsakte sollten die Mitgliedstaaten nicht davon abhalten, lokale Erzeugnisse zu beziehen.***

*Begründung*

*Änderungsantrag im Einklang mit Kompromiss 5 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.*

**Änderungsantrag 13**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 12 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(12a) Um die Wirksamkeit der Programme in den Mitgliedstaaten zu prüfen, sollten Maßnahmen zur Überwachung und Bewertung der erzielten Ergebnisse finanziert werden, wobei insbesondere darauf geachtet werden sollte, ob sich das Konsumverhalten mittelfristig ändert.***

**Änderungsantrag 14**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(13a) Diese Verordnung sollte nicht die Aufteilung der regionalen oder lokalen Zuständigkeiten in den Mitgliedstaaten, zu denen auch die regionale und lokale Selbstverwaltung gehört, berühren.***

**Änderungsantrag 15**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**

Artikel 23 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und **Milch**, **unterstützende** pädagogische Maßnahmen und damit verbundene Kosten

*Geänderter Text*

Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen, **Milch** und **bestimmten Milcherzeugnissen**, **begleitende** pädagogische Maßnahmen und damit verbundene Kosten

*Begründung*

*Kompromissänderungsantrag 1 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung – Teil 1*

**Änderungsantrag 16**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch;

*Geänderter Text*

a) für die Abgabe von Obst und Gemüse, **einschließlich** Bananen, und Milch **und Milcherzeugnissen gemäß Absatz 2**;

*Begründung*

*Kompromissänderungsantrag 1 – Teil 1 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Mit diesem Kompromiss wird der Vorschlag der Kommission unterstützt, dass es allen Mitgliedstaaten weiterhin gestattet sein sollte, frische Erzeugnisse zu verteilen. Die Formulierung „Obst und Gemüse“ umfasst frische und gekühlte Erzeugnisse und für den Verzehr vorbereitete Portionen (z. B. geschälte / geschnittene Karotten in kleinen Beuteln) und gestattet es den Schulen auch, die Erzeugnisse zu frischen Säften zu pressen. Es obliegt den Mitgliedstaaten, zu beschließen, welche (und wie) frische Produkte verteilt werden, und dies in ihre Strategie aufzunehmen.*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) für *unterstützende* pädagogische Maßnahmen; und

#### *Geänderter Text*

b) für *begleitende* pädagogische Maßnahmen; und

#### *Begründung*

*Kompromissänderungsantrag 2 – Teil 1 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Indem „unterstützende“ durch „begleitende“ ersetzt wird, soll klargestellt werden, dass die von der EU im Rahmen der Schulprogramme unterstützten pädagogischen Maßnahmen nicht von Schullehrern, sondern von externen Rednern wie z. B. Ernährungswissenschaftlern oder Landwirten durchgeführt werden.*

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) für die Deckung damit zusammenhängender Kosten für Logistik und Verteilung, Ausrüstung, Öffentlichkeitsarbeit, Überwachung und Bewertung.

#### *Geänderter Text*

c) für die Deckung damit zusammenhängender Kosten für Logistik und Verteilung, Ausrüstung, ***Kommunikation und*** Öffentlichkeitsarbeit, Überwachung und Bewertung ***und sonstige Maßnahmen, die unmittelbar mit der Durchführung des Programms verbunden***

*sind.*

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Mitgliedstaaten, die sich an dem in Absatz 1 angeführten Programm (nachfolgend „Schulprogramm“) beteiligen möchten, können **entweder** Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, **oder** unter den KN-Code 0401 fallende Milch **oder beides** verteilen.

#### *Geänderter Text*

(2) Mitgliedstaaten, die sich an dem in Absatz 1 angeführten Programm (nachfolgend „Schulprogramm“) beteiligen möchten, können **folgende Erzeugnisse** verteilen:

*a) Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, **und/oder***

*b) **Milch und Milcherzeugnisse der folgenden Kategorien (nachfolgend „Milcherzeugnisse“):***

*i) unter den KN-Code 0401 fallende Milch **und Sahne;***

*ii) **Buttermilch, Sauermilch, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milchprodukte (einschließlich Sahne), die unter den KN-Code 0403 fallen, mit Ausnahme von Produkten, die Aromastoffe oder milchfremde Zusatzstoffe enthalten und die unter die KN-Codes 0403 10 51 bis 99 und 0403 90 71 bis 99 fallen;***

*iii) unter den KN-Code 0406 fallender **Käse und Quark;***

*iv) unter den KN-Code 0404 fallende **laktosefreie Milch, die aus Milch besteht, deren natürliche Zusammensetzung mit Blick auf den Laktosegehalt geändert wurde und die keine weiteren***

*milchfremden Zusatzstoffe enthält.*

*Begründung*

*Kompromissänderungsantrag 1 – Teil 2 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Der Zweck dieser Programme besteht darin, den Verzehr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu fördern und gesunde Ernährungsgewohnheiten herbeizuführen. Des Weiteren verfügt der Ausschuss über konkrete Argumente, die den Rückgang des Verbrauchs von Trinkmilch erklären; Käse und Naturjoghurt sind wegen Laktoseintoleranzen die beste Alternative.*

**Änderungsantrag 20**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Als Voraussetzung für die Teilnahme am Schulprogramm müssen die Mitgliedstaaten vor Beginn ihrer Teilnahme am Schulprogramm und danach alle sechs Jahre auf nationaler oder regionaler Ebene eine Strategie für die Durchführung des Programms ausarbeiten. Der betreffende Mitgliedstaat kann die Strategie insbesondere aufgrund von Überwachung und **Bewertung** ändern. In der Strategie müssen **zumindest** der zu deckende Bedarf, die Priorisierung der einzelnen Erfordernisse, die Zielgruppe, die erwarteten Ergebnisse und die zu erreichenden quantitativen Ziele im Vergleich zur Ausgangssituation sowie die geeignetsten Instrumente und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele festgelegt sein.

*Geänderter Text*

(3) Als Voraussetzung für die Teilnahme am Schulprogramm müssen die Mitgliedstaaten vor Beginn ihrer Teilnahme am Schulprogramm und danach alle sechs Jahre auf nationaler oder regionaler Ebene eine Strategie für die Durchführung des Programms ausarbeiten. Der betreffende Mitgliedstaat **oder eine regionale Behörde** kann die Strategie insbesondere aufgrund von Überwachung, **Bewertung** und **der erzielten Ergebnisse** ändern, **um die Unionsmittel optimal zu nutzen**. In der Strategie müssen **mindestens** der zu deckende Bedarf, die Priorisierung der einzelnen Erfordernisse, die Zielgruppe, die erwarteten Ergebnisse und die zu erreichenden quantitativen Ziele im Vergleich zur Ausgangssituation sowie die geeignetsten Instrumente und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele festgelegt sein.

*Begründung*

*Subnationalen Behörden soll mehr Spielraum bei der Verwaltung des Programms im Einklang mit der verfassungsgemäßen Aufteilung der Zuständigkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten*

eingedrückt werden. In diesem Änderungsantrag kommt darüber hinaus der Standpunkt des Ausschusses der Regionen zum Ausdruck.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Für eine wirksame Umsetzung des Schulprogramms sehen die Mitgliedstaaten auch die entsprechenden **unterstützenden** pädagogischen Maßnahmen vor, wie beispielsweise Maßnahmen und Tätigkeiten mit dem Ziel, Kindern die Landwirtschaft **und eine größere** Palette landwirtschaftlicher **Erzeugnisse** näherzubringen und über damit zusammenhängende Fragen wie gesunde Ernährungsgewohnheiten, die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung, lokale Nahrungsmittelketten **oder** ökologische Landwirtschaft **aufzuklären**.

#### *Geänderter Text*

(4) Für eine wirksame Umsetzung des Schulprogramms sehen die Mitgliedstaaten auch die entsprechenden **begleitenden** pädagogischen Maßnahmen vor, wie beispielsweise Maßnahmen und Tätigkeiten mit dem Ziel, Kindern die Landwirtschaft – **z. B mit Besuchen** landwirtschaftlicher **Betriebe** – näherzubringen, und **die Verteilung einer größeren Palette von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie beispielsweise von Erzeugnissen, die aus verarbeitetem Obst und Gemüse hergestellt werden, und anderen lokalen, regionalen oder nationalen Spezialitäten, wie Honig, Oliven und Olivenöl und Trockenfrüchten. Dies wird zur Aufklärung** über damit zusammenhängende Fragen wie gesunde Ernährungsgewohnheiten, die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung, lokale Nahrungsmittelketten, ökologische Landwirtschaft **und nachhaltige Erzeugung beitragen**.

#### *Begründung*

*Kompromissänderungsantrag 2 – Teil 2 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Da pädagogische Maßnahmen die gelegentliche Verteilung anderer Erzeugnisse ermöglichen, umfasst der Kompromiss hier Änderungen im Hinblick auf lokale, regionale und nationale Spezialitäten wie Honig, Oliven, Olivenöl und Trockenfrüchte.*

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Bei der Ausarbeitung ihrer Strategie erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die neben Obst und Gemüse, Bananen und Milch gelegentlich Bestandteil der **unterstützenden** pädagogischen Maßnahmen sein dürfen.

#### *Geänderter Text*

5. Bei der Ausarbeitung ihrer Strategie erstellen die Mitgliedstaaten eine Liste landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die neben Obst und Gemüse, Bananen und Milch **und Milcherzeugnissen** gelegentlich Bestandteil der **Verteilung im Rahmen der begleitenden** pädagogischen Maßnahmen sein dürfen. **Erzeugnisse aus verarbeitetem Obst und Gemüse, denen Zucker, Fett, Salz, Süßungsmittel und/oder künstliche Geschmacksverstärker (künstliche Lebensmittelzusatzstoffe der E-Nummern E 620 bis E 650) zugesetzt wurden, sind nicht zulässig.**

#### *Begründung*

Lebensmittelzusatzstoffe der E-Nummern E 620 bis E 650 schaden der Gesundheit der Verbraucher, wenn sie in großen Mengen konsumiert werden. Da mit dem Programm eine gesunde Ernährung gefördert werden soll, würde eine Zulassung von Zusatzstoffen mit zweifelhaften Auswirkungen auf die Gesundheit den Zielen des Programms zuwiderlaufen.

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3

*Vorschlag der Kommission*

(6) Die Mitgliedstaaten wählen die Erzeugnisse, die verteilt oder in **unterstützende** pädagogische Maßnahmen aufgenommen werden sollen, auf der Grundlage objektiver Kriterien aus, zu denen Gesundheits- und Umwelterwägungen, das jahreszeitliche Angebot, die Vielfalt oder die Verfügbarkeit lokaler Erzeugnisse zählen **können**, wobei sie, **soweit durchführbar**, Erzeugnissen mit Ursprung in der Union, insbesondere lokalen Ankäufen, ökologischen Erzeugnissen, **kurzen Versorgungsketten** oder dem ökologischen Nutzen Vorrang einräumen.

*Geänderter Text*

(6) Die Mitgliedstaaten wählen die Erzeugnisse, die verteilt oder in **begleitende** pädagogische Maßnahmen aufgenommen werden sollen, auf der Grundlage objektiver Kriterien aus, zu denen Gesundheits- und Umwelterwägungen **sowie ethische Gesichtspunkte**, das jahreszeitliche Angebot, die Vielfalt oder die Verfügbarkeit lokaler Erzeugnisse zählen, wobei sie Erzeugnissen mit Ursprung in der Union, insbesondere **lokaler oder regionaler Erzeugung und regionalen oder** lokalen Ankäufen, **kurzen Versorgungsketten**, ökologischen Erzeugnissen oder dem ökologischen Nutzen **und hochwertigen Produkten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012** Vorrang einräumen. **Bei Bananen darf Erzeugnissen aus fairem Handel aus Drittländern nur Vorrang eingeräumt werden, wenn keine gleichwertigen Erzeugnisse aus der Union verfügbar sind.**

*Begründung*

*Kompromissänderungsantrag 3 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung*

**Änderungsantrag 24**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3**

*Vorschlag der Kommission*

(.)Im Interesse der Förderung gesunder Ernährungsgewohnheiten tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass ihre zuständigen **Gesundheitsbehörden** die Liste **aller** im Rahmen des Schulprogramms abgegebenen Erzeugnisse genehmigen und über deren ernährungsphysiologische Eigenschaften befinden.“

*Geänderter Text*

(7) Im Interesse der Förderung gesunder Ernährungsgewohnheiten, **auch bei Kindern mit Laktoseintoleranz**, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass ihre **für Ernährung und/oder Gesundheit** zuständigen **Behörden** die Liste **der** im Rahmen des Schulprogramms abgegebenen Erzeugnisse genehmigen und über deren ernährungsphysiologische Eigenschaften befinden.

**Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 4 darf die im Rahmen des Schulprogramms gewährte Beihilfe für die Verteilung von Erzeugnissen, für die **unterstützenden** pädagogischen Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Kosten gemäß Artikel 23 Absatz 1 folgende Obergrenzen nicht übersteigen:

*Geänderter Text*

(1) Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 4 dieses Artikels darf die im Rahmen des Schulprogramms gewährte Beihilfe für die Verteilung von Erzeugnissen, für die **begleitenden** pädagogischen Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Kosten gemäß Artikel 23 Absatz 1 folgende Obergrenzen nicht übersteigen:

*Begründung*

*Änderungsantrag im Einklang mit Kompromissänderungsantrag 2 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.*

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 a – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) für Milch: **80** Mio. EUR je Schuljahr.

#### *Geänderter Text*

b) für Milch **und Milcherzeugnisse**:  
**100** Mio. EUR je Schuljahr.

#### *Begründung*

*Kompromissänderungsantrag 4 – Teil 4 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Eine Aufstockung um 20 Mio. EUR ist für die Mittelzuweisung für Milch vorgesehen, um die Einführung von Mindestausgaben pro Kind und pro Jahr für alle Mitgliedstaaten zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die Einführung der neuen Kriterien nicht zulasten der Mitgliedstaaten geht.*

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 a – Absatz 1 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

***Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Höhe der Unionsbeihilfe für die Kosten einer verteilten Portion Obst und Gemüse,***

#### *Geänderter Text*

***entfällt***

*einschließlich Bananen, bzw. Milch festgelegt und der Begriff „Portion“ definiert wird. Zudem wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen ein Mindest- und ein Höchstbetrag für die Finanzierung unterstützender pädagogischer Maßnahmen aus den jährlichen endgültigen Zuweisungen der Mitgliedstaaten festgelegt werden.*

### *Begründung*

*Im Interesse der Kohärenz des Texts wird die Befugnisübertragung nach Artikel 24 Absatz 1a verschoben.*

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen: objektive Kriterien auf der Grundlage

i) der Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder als Anteil an der **Gesamtbevölkerung**;

ii) des Entwicklungsstands der Regionen innerhalb eines Mitgliedstaats, um zu gewährleisten, dass weniger entwickelte Regionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung, Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV **und** kleinere ägäische Inseln im

#### *Geänderter Text*

a) für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen: objektive Kriterien auf der Grundlage

i) der Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder als Anteil an der Gesamtbevölkerung **des betreffenden Mitgliedstaats**;

ii) des Entwicklungsstands der Regionen innerhalb eines Mitgliedstaats, um zu gewährleisten, dass weniger entwickelte Regionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung, Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV **und/oder** kleinere ägäische Inseln

Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 höhere Unterstützung erhalten;

im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 höhere Unterstützung erhalten;

***iii) eine zusätzliche Aufstockung der Unionsbeihilfe um 5 % für die Regionen in äußerster Randlage und eine weitere Aufstockung um 5 %, wenn diese Regionen Erzeugnisse von anderen nahe gelegenen Regionen in äußerster Randlage einführen; und***

### *Begründung*

*Kompromissänderungsantrag 4 – Teil 1 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Die objektiven Kriterien auf der Grundlage der Zahl der Sechs- bis Zehnjährigen als Anteil der Gesamtbevölkerung und auf der Grundlage des Entwicklungsstands der Regionen innerhalb eines Mitgliedstaats sollten beibehalten werden, da es ein gerechtes System zu sein scheint, das den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten Rechnung trägt.*

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

***b) für Milch: die bisherige Nutzung von Mitteln im Rahmen früherer Programme für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen an Kinder und objektive Kriterien ausgehend vom Anteil der sechs- bis zehnjährigen Kinder.***

#### *Geänderter Text*

***b) für Milch und Milcherzeugnisse eine Kombination der folgenden Kriterien, die für die Dauer einer mit der Durchführung des neuen Programms beginnenden Übergangszeit von sechs Jahren gelten:***

***i) die Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder als Anteil an der Gesamtbevölkerung des betreffenden Mitgliedstaats;***

***ii) der Entwicklungsstand der Regionen innerhalb eines Mitgliedstaats, um zu gewährleisten, dass weniger entwickelte Regionen im Sinne von Artikel 3 Absatz 5***

*der vorliegenden Verordnung, Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV und/oder kleinere ägäische Inseln im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 höhere Unterstützung erhalten;*

*iii) die bisherige Nutzung von Mitteln im Rahmen früherer Programme für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen an Kinder, mit der Ausnahme von Kroatien, für das ein auf Pauschalbeträgen beruhendes System eingeführt werden soll; um für eine gerechte Verteilung der Mittel zwischen den Mitgliedstaaten zu sorgen, wird dieses Kriterium durch die Einführung eines jährlichen Mindestbetrags der Unionsbeihilfe pro Kind der unter Ziffer i genannten Altersgruppe ausgeglichen und auf der Grundlage der durchschnittlichen Nutzung der Mittel pro Kind und pro Mitgliedstaat festgelegt;*

*iv) eine zusätzliche Aufstockung der Unionsbeihilfe um 5 % für die Regionen in äußerster Randlage und eine weitere Aufstockung um 5 %, wenn diese Regionen Erzeugnisse von anderen nahe gelegenen Regionen in äußerster Randlage einführen;*

#### *Begründung*

*Kompromissänderungsantrag 4 – Teil 2 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Mit diesem Kompromiss, bei dem die eingereichten Änderungsanträge berücksichtigt werden, insbesondere diejenigen, in denen die bisherigen Kriterien in Bezug auf Milch gestrichen werden, wird das Ziel verfolgt, ein gerechteres System der Zuweisung festzulegen, ohne die Mitgliedstaaten zu benachteiligen, die das Schulmilchprogramm bisher wirksam eingesetzt haben und höhere Beihilfebeträge erhalten haben. Dieser Kompromiss beruht auf Berechnungen, die die GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf Ersuchen des Berichterstatters vorgenommen hat.*

### **Änderungsantrag 30**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 a – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Nach Ablauf der Übergangszeit gemäß Buchstabe b gelten für Milch- und Milcherzeugnisse die unter Buchstabe a Ziffer i und Ziffer ii festgelegten Kriterien.***

*Begründung*

*Kompromissänderungsantrag 4 – Teil 2 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.*

### **Änderungsantrag 31**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 a – Absatz 2 – Unterabsatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Kommission überprüft mindestens alle drei Jahre, ob die vorläufigen Mittelzuweisungen für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, und Milch noch mit den in diesem Absatz angeführten objektiven Kriterien im Einklang stehen.

Die Kommission überprüft mindestens alle drei Jahre, ob die vorläufigen Mittelzuweisungen für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, und Milch ***und Milcherzeugnisse*** noch mit den in diesem Absatz angeführten objektiven Kriterien im Einklang stehen.

*Begründung*

*Änderungsantrag im Einklang mit Kompromissänderungsantrag 1 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.*

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 a – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass mindestens 10 % und höchstens 20 % der ihnen jährlich im Rahmen des Schulprogramms zugewiesenen Mittel für begleitende pädagogische Maßnahmen aufgewendet werden.***

*Begründung*

*Kompromissänderungsantrag 2 – Teil 4 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Gemäß diesem Kompromiss wird der grundlegenden Bedeutung der pädagogischen Maßnahmen im Rahmen des neuen Programms und den eingereichten Änderungsanträgen Rechnung getragen und ein Mindestanteil von 10 % und ein Höchstanteil von 20 % für die Finanzierung von pädagogischen Maßnahmen festgelegt.*

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 a – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Unter Einhaltung der Obergrenze von insgesamt **230** Mio. EUR, die sich aus den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten **Beträge** ergibt, können die Mitgliedstaaten unter den von der Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß

(4) Unter Einhaltung der Obergrenze von insgesamt **250** Mio. EUR, die sich aus den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten **Beträgen** ergibt, können die Mitgliedstaaten unter den von der Kommission im Wege von delegierten

Artikel 227 festzulegenden Bedingungen bis zu **15 %** ihrer vorläufigen Mittelzuweisungen für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, oder für Milch auf den jeweils anderen Sektor übertragen.

Rechtsakten gemäß Artikel 227 festzulegenden Bedingungen bis zu **10 %** ihrer vorläufigen Mittelzuweisungen für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, oder für Milch **und Milcherzeugnisse** auf den jeweils anderen Sektor übertragen, **und diese Übertragung kann im Falle der Gebiete in äußerster Randlage bis auf 20 % erhöht werden.**

### *Begründung*

*Kompromissänderungsantrag 4 – Teil 5 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Eine Aufstockung um 20 Mio. EUR ist für die Mittelzuweisung für Milch vorgesehen, um die Einführung von Mindestausgaben pro Kind und pro Jahr für alle Mitgliedstaaten zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die neuen Kriterien nicht zulasten der Mitgliedstaaten gehen. Was die Mittelübertragungen betrifft, ist der Kompromiss ein Mittelweg zwischen den zu diesem Thema eingereichten Änderungsanträgen.*

### **Änderungsantrag 34**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 a – Absatz 5 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(5a) Die gemäß Absatz 1 bereitgestellte Unionsbeihilfe wird nicht dazu verwendet, die Finanzierung bestehender nationaler Schulobst- oder Schulmilchprogramme, in deren Rahmen Obst und Gemüse, verarbeitetes Obst und Gemüse, Bananen, Milch und Milcherzeugnisse abgegeben werden, oder sonstiger für Schulen eingerichteter Verteilungsprogramme, in deren Rahmen diese Erzeugnisse verteilt werden, zu ersetzen. Mit der Unionsbeihilfe werden die von den Einzelstaaten aufgewandten Mittel ergänzt.***

## Begründung

Wiederaufnahme von Artikel 23 Absatz 6 aus der GMO: Um einen Mitnahmeeffekt zu verhindern, sollten die EU-Mittel die Aufwendungen der Mitgliedstaaten wirklich ergänzen.

### Änderungsantrag 35

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 a – Absatz 6 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(6a) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit ihren jeweiligen Strategien beschließen, die beantragte Beihilfe nicht zu gewähren, wenn der Betrag der beantragten Beihilfe unter dem von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Mindestbetrag liegt.***

### Änderungsantrag 36

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 a – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(7) Die Union kann gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 auch ***Informations-, Überwachungs- und Bewertungsmaßnahmen*** im

(7) Die Union kann gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 auch ***Maßnahmen der Information, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit,***

Zusammenhang mit dem Schulprogramm, einschließlich Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und entsprechende Netzwerkmaßnahmen, finanzieren.

**Überwachung und Bewertung** im Zusammenhang mit dem Schulprogramm, einschließlich **insbesondere auf Eltern und Lehrende ausgerichtete** Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit **für die Ziele des Programms**, und entsprechende Netzwerkmaßnahmen **sowie weitere Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Schulprogramms stehen**, finanzieren.

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 23 a – Absatz 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Mitgliedstaaten, die das Schulprogramm in Anspruch nehmen, machen an den Orten, an denen die Lebensmittel verteilt werden, ihre Teilnahme am Programm bekannt und weisen darauf hin, dass das Programm von der Union bezuschusst wird. Die Mitgliedstaaten garantieren den Mehrwert und die Außenwirkung des Schulprogramms der Union im Vergleich zur Bereitstellung anderer Mahlzeiten in Bildungseinrichtungen.“

#### *Geänderter Text*

(8) Mitgliedstaaten, die das Schulprogramm in Anspruch nehmen, machen an den Orten, an denen die Lebensmittel verteilt werden, ihre Teilnahme am Programm bekannt und weisen **durch entsprechende Aushänge an den Eingängen der Schulen** darauf hin, dass das Programm von der Union bezuschusst wird. **Die Mitgliedstaaten können zusätzlich jedes geeignete Kommunikationsmittel einsetzen, z. B. entsprechende Websites, grafisches Informationsmaterial und Informations- und Sensibilisierungskampagnen. Auf dem für die Empfänger bestimmten Informationsmaterial werden ein gemeinsames Erkennungsmerkmal und ein Unionslogo platziert.** Die Mitgliedstaaten garantieren den Mehrwert und die Außenwirkung des Schulprogramms der Union im Vergleich zur Bereitstellung anderer Mahlzeiten in Bildungseinrichtungen.

## Begründung

*Kompromissänderungsantrag 5 – Teil 1 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Die Mitgliedstaaten, die die Unionsbeihilfe verteilen, sollten an den Schuleingängen Aushänge aufhängen, um wie in den bestehenden Durchführungsverordnungen für die Programme vorgesehen eine bessere Sichtbarkeit der Maßnahme der EU sicherzustellen. Angesichts des EU-Mehrwerts des Programms ist es wichtig, seine Sichtbarkeit und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Programm zu steigern, insbesondere in einer Zeit zunehmender Enttäuschung über Europa.*

### Änderungsantrag 38

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 24 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) die Ausarbeitung nationaler oder regionaler Strategien und **unterstützender** pädagogischer Maßnahmen.

#### *Geänderter Text*

c) die Ausarbeitung nationaler oder regionaler Strategien und **begleitender** pädagogischer Maßnahmen.

## Begründung

*Änderungsantrag im Einklang mit Kompromissänderungsantrag 2 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.*

### Änderungsantrag 39

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 24 – Absatz 2 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Um die effiziente und gezielte Nutzung der **europäischen Finanzmittel**

#### *Geänderter Text*

(2) Um die effiziente und gezielte Nutzung der **Unionsmittel und ihre ausgewogene**

sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu Folgendem zu erlassen:

*Aufteilung unter den Mitgliedstaaten sicherzustellen und den Verwaltungsaufwand für die an dem Programm teilnehmenden Schulen und die Mitgliedstaaten gering zu halten*, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu Folgendem zu erlassen:

## **Änderungsantrag 40**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe -a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*-a) der Obergrenze des Beitrags der Unionsbeihilfe pro Kind und pro Abgabe zu den Kosten des abgegebenen Obsts und Gemüses, einschließlich Bananen, und der abgegebenen Milch und Milcherzeugnisse;*

### *Begründung*

*Im Interesse der Kohärenz des Texts wird die Befugnisübertragung von Artikel 23a Absatz 1 nach Artikel 24 verschoben. Um eine effiziente Verwaltung der für das Programm bereitgestellten Finanzmittel sicherzustellen, sollte eine Obergrenze der Beihilfe pro Abgabe anstatt pro Portion – die kaum zu kontrollieren wäre – festgelegt werden. Siehe hierzu auch den Änderungsantrag zu Erwägung 6.*

## **Änderungsantrag 41**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) den vorläufigen Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, **und** Milch und **gegebenenfalls deren Überprüfung infolge der Bewertung nach Artikel 23a Absatz 2 Unterabsatz 2**, den Mindestbeträgen der Unionsbeihilfe für jeden Mitgliedstaat, dem Verfahren zur Umverteilung der Beihilfe zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der eingegangenen Beihilfeanträge und den zusätzlichen Vorschriften darüber, wie die in Artikel 23a Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Kriterien bei der Zuweisung der Mittel zu berücksichtigen sind,

*Geänderter Text*

a) den vorläufigen Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, Milch und **Milcherzeugnisse, der Mindestbetrag der jährlichen Unionsbeihilfe pro Kind gemäß Artikel 23a Absatz 2 Buchstabe b**, den Mindestbeträgen der Unionsbeihilfe für jeden Mitgliedstaat, dem Verfahren zur Umverteilung der Beihilfe zwischen den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der eingegangenen Beihilfeanträge und den zusätzlichen Vorschriften darüber, wie die in Artikel 23a Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Kriterien bei der Zuweisung der Mittel zu berücksichtigen sind;

**Änderungsantrag 42**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5**

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) den Bedingungen für die Übertragungen zwischen den Zuweisungen für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, einerseits und Milch andererseits;

*Geänderter Text*

b) den Bedingungen für die Übertragungen zwischen den Zuweisungen für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, einerseits und Milch **und Milcherzeugnissen** andererseits;

*Begründung*

*Änderungsantrag im Einklang mit Kompromissänderungsantrag 1 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.*

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) den Kosten und/oder Maßnahmen, die für eine Unionsbeihilfe in Betracht kommen und der Möglichkeit, **Mindest- und** Höchstbeträge für spezifische Kosten festzulegen;

#### *Geänderter Text*

c) den Kosten und/oder Maßnahmen, die für eine Unionsbeihilfe in Betracht kommen, und der Möglichkeit, Höchstbeträge für spezifische Kosten festzulegen;

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 24 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***ca) der Einführung einheitlicher Verfahren für die Beantragung der Teilnahme durch die Bildungseinrichtungen und für die Kontrollen;***

#### *Begründung*

*Zusätzlich zu den technischen Kriterien gemäß Artikel 25 Buchstabe c des Durchführungsrechtsakts sollten in jedem delegierten Rechtsakt einheitliche Verfahren für die Beantragung der Teilnahme durch die Bildungseinrichtungen und für die Kontrollen festgelegt werden, mit dem Ziel, den Verwaltungsaufwand zu verringern, da er derzeit einer möglichen Teilnahme, insbesondere von Schulen, die an beiden Programmen teilnehmen möchten, im Wege steht.*

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 24 – Absatz 3 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Um die Regelung besser bekannt zu machen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen vorgeschrieben wird, dass die Mitgliedstaaten, die ein Schulprogramm durchführen, **auf die finanzielle Unterstützung durch die Unionsbeihilfe hinweisen müssen.**

#### *Geänderter Text*

(3) Um die Regelung besser bekannt zu machen **und die Sichtbarkeit der Unionsbeihilfe zu steigern**, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, in denen vorgeschrieben wird, dass die Mitgliedstaaten, die ein Schulprogramm durchführen, **deutlich darauf hinweisen müssen, dass sie für die Durchführung des Programms Unterstützung durch die Union erhalten, wobei die delegierten Rechtsakte Folgendes zum Gegenstand haben können:**

**a) die spezifischen Kriterien für die Verwendung von Aushängen und anderem Informationsmaterial;**

**b) die Festlegung spezifischer Kriterien für die Darstellung, Zusammensetzung, Größe und Gestaltung des gemeinsamen Erkennungsmerkmals und des Unionslogos.**

#### *Begründung*

*Kompromissänderungsantrag 5 – Teil 2 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Befugnisübertragung entsprechend der eingebrachten Änderung des Artikels 23a Absatz 8.*

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 25 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) die endgültige Zuweisung von Mitteln für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, und/oder Milch an die teilnehmenden Mitgliedstaaten innerhalb der Obergrenzen gemäß Artikel 23a Absatz 1 und unter Berücksichtigung der Übertragungen gemäß Artikel 23a Absatz 4;

#### *Geänderter Text*

a) die endgültige Zuweisung von Mitteln für Obst und Gemüse, einschließlich Bananen, und/oder Milch **und *Milcherzeugnisse*** an die teilnehmenden Mitgliedstaaten innerhalb der Obergrenzen gemäß Artikel 23a Absatz 1 und unter Berücksichtigung der Übertragungen gemäß Artikel 23a Absatz 4;

#### *Begründung*

*Änderungsantrag im Einklang mit Kompromissänderungsantrag 1 des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.*

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 5

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 25 – Buchstabe f a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***fa) Methoden zur Beseitigung der Schwachstellen, die bei der Durchführung zum Vorschein kommen, um bürokratiebedingte Blockaden zu verhindern;***

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Artikel 217 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten können ergänzend **zu** der Unionsbeihilfe gemäß Artikel 23 nationale Zahlungen **für die** Abgabe der Erzeugnisse an Schüler in Bildungseinrichtungen bzw. die damit zusammenhängenden Kosten gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c gewähren.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten können ergänzend **zum Erhalt und zum Einsatz** der Unionsbeihilfe gemäß Artikel 23 nationale **oder regionale** Zahlungen **zum Zweck der** Abgabe der Erzeugnisse an Schüler in Bildungseinrichtungen **und für die begleitenden pädagogischen Maßnahmen** bzw. die **Deckung der** damit zusammenhängenden Kosten gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c gewähren.